

26.06.92

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan
für das Haushaltsjahr 1992 (Nachtragshaushaltsgesetz 1992)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 26. Juni 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksachen 12/2800, 12/2801 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines
Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushalts-
jahr 1992 (Nachtragshaushaltsgesetz 1992)**
- Drucksachen 12/2600, 12/2806 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 17.07.92

Erster Durchgang: Drs. 300/92

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992
(Nachtragshaushaltsgesetz 1992)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1992 vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2360) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „422 100 000 000“ durch die Zahl „425 100 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „45 330 000 000“ durch die Zahl „40 530 000 000“ ersetzt.
3. Dem § 4 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 4 vom Hundert gesperrt. Die Ausgaben bei Titeln der Obergruppe 55 sind in Höhe von 2 vom Hundert gesperrt. Bei Einrichtungen nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bemisst sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen für die sächlichen Ausgaben im Wirtschaftsplan. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. Soweit die Ausgabensperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, darf der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabetitel zulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden.“

(11) Im Einzelplan 14 sind im Bereich des Zivilpersonals mindestens in Höhe der Zahl der im Nachtragshaushalt 1992 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1992 Planstellen und Stellen laufbahngerecht in Abgang zu stellen.“

4. In § 14 werden nach den Worten „die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität“ die Worte „(GEF) und am Regenwald-Treuhandfonds (RFT)“ sowie nach dem Wort „Weltbank“ ein Komma und die Worte „den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF)“ eingefügt.

5. § 17 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslands-korrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.“

6. In § 21 Nr. 3 werden nach dem Wort „Landes“ die Worte „oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen“ eingefügt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan 1992 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Die Nachträge zum Gesamtplan und zu den Einzelplänen hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses - Drucksachen 12/2800, 12/2801 - gebilligt.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992
(Nachtragshaushaltsgesetz 1992)

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.